

POLIZEIVERORDNUNG DES GEMEINDEKOLLEGIUMS ÜBER EINE ZEITWEILIGE VERKEHRSREGELUNG AUF DER N647, TRIERER STRASSE, ANLÄSSLICH DER 8. IVV EUROPIADE 2026 VOM 10.06.2026 BIS ZUM 13.06.2026

Das Gemeindegremium,

In Anbetracht, dass der WSVO Wandersportverband Ostbelgien vom 10.06.2026 bis zum 13.06.2026 die 8. IVV Europiade 2026 austrägt und es daher angeraten scheint verschiedene Verkehrsmaßnahmen, zur Sicherheit der Besucher und Verkehrsteilnehmer einzurichten;

Aufgrund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Aufgrund der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße;

Aufgrund des Dekrets vom 19. Dezember 2007 über die Genehmigungsaufsicht der Wallonischen Region über die ergänzenden Regelungen bezüglich der öffentlichen Straßen und des Verkehrs der öffentlichen Verkehrsmittel;

Aufgrund des ministeriellen Erlasses zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen;

Aufgrund des ministeriellen Rundschreibens in Bezug auf die zusätzlichen Verordnungen und das Anbringen der Verkehrszeichen;

In Erwägung, dass die nachstehende Maßnahme das kommunale Wegenetz betrifft;

Aufgrund der Artikel 133, Absatz 2 und 135, § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

VERORDNET:

Artikel 1: Aus Anlass der 8. IVV Europiade 2026 gelten am 10.06.2026 von 17.00 Uhr bis zum 13.06.2026 um 23.00 Uhr folgende Verkehrsmaßnahmen:

- Auf der N647/Trierer Straße gilt ab der Kreuzung mit dem Gemeindegeweg "An der Lei" bis zur Kläranlage eine Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h;
- Auf der Warchestraße in Nidrum gilt ab dem Containerpark bis zur Kreuzung mit N647-Trierer Straße eine Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h.

Artikel 2: Der Veranstalter hat in Zusammenarbeit mit dem technischen Dienst der Gemeinde für die gesetzmäßige und einwandfreie Anbringung der Beschilderung zu sorgen. Diese Beschilderung muss unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung wieder entfernt werden.

Artikel 3: Übertretungen werden mit Polizeistrafen geahndet, sofern das Gesetz und die allgemeinen Verordnungen keine anderen Strafen vorsehen.

Artikel 4: Die getroffenen Maßnahmen werden der Bevölkerung durch Aushang an den gewöhnlichen Stellen bekannt gegeben.

Der Veranstalter wird die betroffenen Anlieger vorab über die vorgenannten Verkehrsmaßnahmen informieren.

Artikel 5: Vorliegende Verordnung tritt am 13.06.2026 in Kraft.

Abschrift gegenwärtiger Verordnung wird an den Organisator, der Dienststelle der Polizei Morsheck und dem öffentlichen Dienst der Wallonie gerichtet.

Verordnet am 29.05.2026,

Im Auftrage des Gemeindegremiums,

Die Generaldirektorin,

Der Bürgermeister,

V. Krings



D. Franzen